



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



STATUTEN

Pfadiabteilung Oberrhi Sargans-Wartau

I. Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die Pfadiabteilung Oberrhi ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

- ¹ Die Pfadiabteilung Oberrhi ist Teil des Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ² Die Statuten, Weisungen und Reglemente des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz sind verbindlich.

Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung Oberrhi fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung Oberrhi versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Übungen, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

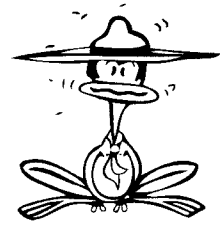
Art. 5 Gliederung

- ¹ Die Pfadiabteilung Oberrhi ist grundsätzlich wie folgt in Stufen gegliedert:
 - a. Biber
 - b. Wölfe
 - c. Pfadis
 - d. Pios
 - e. Rover



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



- ² Das Abteilungskomitee kann:
 - a. auf die Führung einzelner Stufen verzichten,
 - b. Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen.
- ³ Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung Oberrhi sind:

- a. die rot-blaue Pfadikrawatte
 - i. Wird die Pfadikrawatte um den Hals getragen, so ist sie so zu tragen, dass die rote Seite zur linken Schulter zeigt. Alternativ kann die Pfadikrawatte um eine Schulter getragen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die rote Seite nach vorne zeigt.
 - ii. Wer die Hauptleitung eines Lagers von mindestens sieben Tagen Länge erfolgreich übernommen hat, erhält als Würdigung eine rot-blaue Pfadikrawatte mit blau-rottem Rand. Letztere ist wie die normale zu tragen.
- b. das Froschsignet

II. Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

Art. 7 Mitgliederkategorien

- ¹ Die Pfadiabteilung Oberrhi umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- ² Aktivmitglieder sind:
 - a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder der einzelnen Stufen;
 - b. die Mitglieder des Leiterteams einschliesslich der Abteilungsleitung;
 - c. die Mitglieder des Abteilungskomitees.

Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

- ³ Passivmitglieder sind:
 - a. die Altpfadis, die dem Altpfadiverein der Pfadiabteilung Oberrhi angehören;
 - b. Personen, die der Pfadiabteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.

Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

- ⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung Oberrhi können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



B. Beginn der Mitgliedschaft

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von der Abteilungsleitung in eine Stufe der Pfadiabteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer von der Abteilungsleitung ins Leiterteam aufgenommen wird;
- c. wer durch die Abteilungsversammlung ins Abteilungskomitee gewählt wird.

² Passivmitglied wird:

- a. wer dem Altpfadiverein (APV) der Pfadiabteilung Oberrhi beiträgt;
- b. wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

C. Ende der Mitgliedschaft

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

¹ Ein Austritt ist der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter schriftlich zu erklären.

² Mitglieder des Abteilungskomitees und der Revisionsstelle geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

³ Ein Austritt ist jederzeit möglich.

⁴ Die Weigerung, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt auch als Austrittserklärung.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

¹ Das Abteilungskomitee kann Mitglieder aus triftigen Gründen, wie z.B. Verstössen gegen die Statuten oder die Grundsätze der Pfadibewegung, ausschliessen. Betroffene haben das Recht auf eine Anhörung.

² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Kantonalkomitee des Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.

³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Kantonalkomitee erheben. Das Kantonalkomitee entscheidet abschliessend.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss

- ¹ Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.
- ² Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.
- ³ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

III. Organe der Pfadiabteilung

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Organe der Pfadiabteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung (als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB);
 - b. das Abteilungskomitee (als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB);
 - c. die Abteilungsleitung;
 - d. die Revisionsstelle;
- ² In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.
- ³ Weitere spezielle Funktionen innerhalb der Pfadiabteilung sind:
 - a. die Bekleidungsstelle;
 - b. der Materialverwalterposten.

A. Die Abteilungsversammlung

Art. 14 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- ¹ Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Aktivmitgliedern;
 - b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung;
 - c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees;
 - d. der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Heimvereins Oberrhi,wobei jede Person davon eine Stimme besitzt.
- ² Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbstständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Die jeweiligen gesetzlichen Vertreter haben in diesem Fall nur eine Stimme pro Mitglied unter 16 Jahren.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



- ³ Aktivmitglieder unter 16 Jahren sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter Ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.
- ⁴ Als Teilnehmer mit beratender Stimme werden eingeladen:
 - a. die Passivmitglieder;
 - b. die Ehrenmitglieder;
 - c. die Bekleidungsstelle;
 - d. weitere vom Abteilungskomitee oder von der Abteilungsleitung vorgeschlagene Personen.

Art. 16 Einberufung

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Halbjahr.
- ² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden auf Begehren:
 - a. eines Fünftels der Aktivmitglieder (bzw. deren gesetzlicher Vertreter, wenn das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde);
 - b. der Abteilungsleitung;
 - c. des Abteilungskomitees;
 - d. eines Mitglieds der Revisionsstelle.
- ³ Eine Abteilungsversammlung wird schriftlich (auf der Homepage und per E-Mail) unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage zuvor einberufen.

Art. 17 Geschäftsgang

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder, das Abteilungskomitee oder die Abteilungsleitung eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.
- ³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- ⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Abteilungskomitees hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.
- ⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Der Abteilungsversammlung stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Die Abteilungsversammlung beschliesst über:
 - i. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - ii. die Genehmigung des Jahresberichts des Abteilungskomitees;
 - iii. die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung;
 - iv. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - v. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle;
 - vi. die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



- vii. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - viii. Änderungen der Statuten;
 - ix. die Auflösung der Pfadiabteilung (vgl. Art. 41);
 - x. eingegangene Anträge;
 - xi. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- b. Die Abteilungsversammlung wählt:
- i. die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Abteilungskomitees;
 - ii. die restlichen Mitglieder des Abteilungskomitees;
 - iii. die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonale Leitung gemäss Art. 8 der Statuten des Kantonalverbandes);
 - iv. die Mitglieder der Revisionsstelle.

B. Das Abteilungskomitee

Art. 19 Funktion

Das Abteilungskomitee als Vorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 5-9 Personen (Eltern, Ehemaligen oder weiteren geeigneten Persönlichkeiten), wobei anzustreben ist, dass:
 - a. von den Mitgliedern in der Regel mindestens ein Drittel Frauen bzw. Männer sind;
 - b. Eltern von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.
- ² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist von Amtes wegen Mitglied des Abteilungskomitees, darf aber nicht Präsidentin bzw. Präsident sein.
- ³ Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Folgende Chargen sind mindestens zu besetzen:
 - a. Präsident(-in)
 - b. Vizepräsident(-in)
 - c. Kassier(-in)
 - d. Aktuar(-in)

Art. 21 Wahl

Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt, wobei alle explizit gewählt werden. Sie sind sofort wieder wählbar.

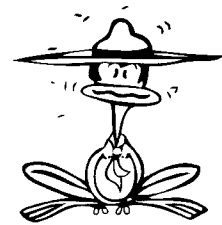
Art. 22 Geschäftsgang

- ¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters oder mindestens dreier Komiteemitglieder.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



- ² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zuzustellen.
- ³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.
- ⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 23 Zuständigkeiten

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Pfadiabteilung bzw. der Abteilungsleitung
- b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung
- d. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben.
- e. Regelung betreffend:
 - i. Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Einzug der Mitgliederbeiträge
 - ii. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - iii. Abteilungsmaterial
 - iv. Bekleidungsstelle

Art. 24 Kassierin / Kassier

- ¹ Die Kassierin bzw. der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.
- ² Sie bzw. er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.
- ³ Sie bzw. er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Bekleidungsstelle usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

C. Abteilungsleitung

Art. 25 Funktion

Die Abteilungsleitung trägt die operative Gesamtverantwortung der Pfadiabteilung.

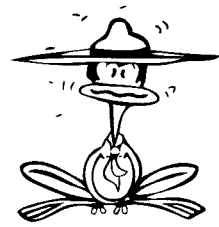
Art. 26 Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a. der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter
 - b. den Stufenverantwortlichen



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:

- a. die bzw. der Jugend und Sport (J+S)-Coach
- b. die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter

Art. 27 Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter

- ¹ Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung anfänglich auf zwei Jahre gewählt. Sie bzw. er ist sofort wieder wählbar. Jede weitere Amtszeit beträgt ein Jahr.
- ² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- ³ Bezüglich der aktiven Leitung der Pfadiabteilung untersteht die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter der Kantonalen Leitung des Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Abteilungskomitee.
- ⁴ Im Rahmen ihrer bzw. seiner aktiven Tätigkeiten und Aufgaben vertritt die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift.
- ⁵ Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung für:
 - a. die aktive Leitung der Pfadiabteilung;
 - b. die Sicherstellung der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
 - c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung;
 - d. die Festlegung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung;
 - e. die Einsetzung von Leiterinnen und Leitern;
 - f. die Abberufung von Leiterinnen und Leitern aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen;
 - g. die Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene;
 - h. den Kontakt zum Kantonalverband SG/AR/AI;
 - i. die termingerechte Einreichung der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband SG/AR/AI.

Art. 28 Die Stufenverantwortlichen

Die Stufenverantwortlichen werden jährlich durch das Leiterteam bestimmt. Dabei gilt es darauf zu achten, dass die dafür eingesetzten Leiterinnen und Leiter bereits Leiterfahrung haben.

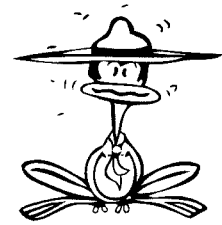
Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Pfadiabteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Pfadiabteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Pfadiabteilung.
- ² Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Pfadiabteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- ³ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



- ⁴ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort, zur Lokalpresse sowie zum Kantonalverband SG/AR/AI.

D. Revisionsstelle

Art. 30 Funktion

Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung und erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.

Art. 31 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind sofort wieder wählbar.

E. Spezielle Funktionen

Art. 32 Bekleidungsstelle

- ¹ Die Bekleidungsstelle nimmt Pfadimaterialbestellungen von Mitgliedern entgegen und bestellt die gewünschte Ware bei der offiziellen Pfadimaterialverkaufsstelle.
- ² Die Bekleidungsstelle führt eine eigene Kasse, welche aber der Kassierin bzw. dem Kassier untersteht.

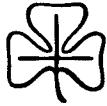
Art. 33 Materialverwaltung

- ¹ Die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter ist zuständig für:
- die Pflege und Instandhaltung des Abteilungsmaterials;
 - das Materialmagazin;
 - die Erstellung eines Budgets für Ersatz- und Neumaterial zuhanden der Abteilungsversammlung.
- ² Die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter wird von der Abteilungsleitung bestimmt.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 34 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



Art. 35 Budget

- ¹ Für die laufenden Ausgaben der Pfadiabteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.
- ² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 36 Einnahmen und Abteilungsvermögen

- ¹ Die Einnahmen der Pfadiabteilung bestehen aus
 - a. den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
 - b. weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
 - c. Subventionen öffentlicher Institutionen;
 - d. Erträge aus Vereinsvermögen.
- ² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Pfadiabteilung.

Art. 37 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsversammlung jährlich festgesetzt.
- ² (Hilfs-)Leiterinnen und (Hilfs-)Leiter sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 39 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Abteilungskomitees und die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter zeichnen für die Pfadiabteilung mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- ² Bei einer allfälligen Abwesenheit einer der beiden Personen, erhält die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die entsprechende Zeichnungsberechtigung.

V. Statutenrevision und Auflösung

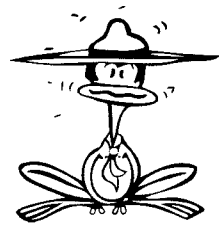
Art. 40 Änderung der Statuten

- ¹ Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Abteilungskomitees einzureichen.
- ² Eine Statutenänderung durch die Abteilungsversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.



PFADIOBERRHI

SARGANS-WARTAU SEIT 1941



Art. 41 Auflösung der Pfadiabteilung

- ¹ Eine Auflösung der Pfadiabteilung Oberrhi kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 15, Abs. 1 vertreten ist. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- ² Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an den Kantonalverband SG/AR/AI über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Kantonalverband SG/AR/AI über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 42 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 10. März 2006 werden aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung vom 22. März 2013 und nach Genehmigung durch das Kantonalkomitee gemäss Art. 7, Abs. 1 der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI sofort in Kraft.

Sargans, den 22. März 2013

Der Präsident des Abteilungskomitees

Der Abteilungsleiter

Ernest Hagnauer v/o Gandalf

Thomas Willi v/o Marabu

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI

St. Gallen, den 26. April 2013

Der Präsident des Komitees des Kantonalverbandes SG/AR/AI

Christian Rohrer v/o Röhre